



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Landtag von Niederösterreich
z.H. Herrn Präsident Mag. Karl Wilfing

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 06.10.2020
Ltg.-1279/B-17/4-2020
R- u. V-Ausschuss

LAD1-BI-4/092-2020
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

- Bezug (0 27 42) 9005
BearbeiterIn Durchwahl Datum
Mag. Josef Kirbes 12525 06. Oktober 2020

Betrifft
Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat 2019 - Präventive Menschenrechtskontrolle

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat 2019 - Präventive Menschenrechtskontrolle auf Grundlage von Stellungnahmen der Abteilungen Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht, Soziales und Generationenförderung, Staatsbürgerschaft und Wahlen, Kinder- und Jugendhilfe sowie der NÖ Landesgesundheitsagentur zu den Kapiteln

- 2.1 Alten- und Pflegeheime
- 2.2 Krankenhäuser und Psychiatrien
- 2.3 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- 2.4 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

mit NÖ Bezug nachstehende Äußerung bekannt zu geben:

zu 2.1 Alten- und Pflegeheime

Kapitel 2.1.1 Einleitung

Im Jahr 2019 wurden 135 Alten- und Pflegeheime von der Volksanwaltschaft im Sinne des Menschenrechtsbeirats überprüft. Davon fanden 130 Überprüfungen unangekündigt statt. Die Überprüfungen bieten die Möglichkeit einer externen Bewertung, einer Evaluierung der Rückmeldungen und stellen ein Instrument der Qualitätssicherung zum Wohle der BewohnerInnen und MitarbeiterInnen der Einrichtungen dar.

Zu aufgezeigten hygienischen Mängeln, insbesondere zu verstellten Gängen in einem NÖ Pflege- und Betreuungszentrum wird seitens der Betriebsführung darauf verwiesen, dass laut der allgemein gültigen Brandschutzordnung sowie im Hinblick auf die Gewährleistung der Barrierefreiheit die Gänge freizuhalten sind. Im Zuge unterschiedlicher Pflege- und Betreuungstätigkeiten, beim Aufteilen der persönlichen Wäsche sowie diverser Flachwäsche in die Zimmer der BewohnerInnen und beim Einsammeln von Wäsche sowie Müllsäcken aus den Zimmern der BewohnerInnen kann es vorkommen, dass Gänge durch Wägen kurzzeitig verstellt sind.

Im Rahmen von Fachaufsichten werden auch hygienische Belange überprüft. Ebenso wird darauf geachtet, dass keine Geruchsbelästigung durch Schmutzwäsche entsteht und dass geeignete Räume zu Lagerung vorhanden sind. Im Raum- und Funktionsprogramm für Pflege- und Betreuung in Niederösterreich ist ein eigenes Lager für die Entsorgung und Lagerung der Schmutzwäsche vorgesehen. Aus sicherheitstechnischer Sicht wird im Rahmen von Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren darauf geachtet, dass die erforderlichen Gangbreiten eingehalten werden, um Sturzgeschehen zu vermeiden. Dies trifft auch auf Begehungen der Räumlichkeiten im Rahmen von Fachaufsichten zu.

Die vom NPM positiv hervorgehobene Anschaffung von 400 Niederflurbetten durch die NÖ Pflege- und Betreuungszentren wird auch seitens der Fachaufsicht als positiv bewertet, da diese mehr Sicherheit für die Bewohnerinnen und Bewohner bieten.

Zur Anregung der Verstärkung des Nachtdienstes wird von der Betriebsführung der NÖ Pflege- und Betreuungszentren ausgeführt, dass in den Pflege- und

Betreuungszentren unterschiedliche abendliche Aktivitäten in Zusammenarbeit mit der Alltagsbegleitung und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen stattfinden. Unterstützung finden sie dabei durch junge Menschen, die ihren Zivildienst oder ihr Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren. Zudem obliegt es jedem Pflege- und Betreuungszentrum Früh- und Spätdienste nach Anforderungen der BewohnerInnen einzuteilen.

Kapitel 2.1.2 Instrumente zur Qualitätssicherung

BewohnerInnen, die dazu kognitiv in der Lage sind, werden aktiv in den Prozess der Pflegeplanung vor allem in den Bereichen der Zielformulierung, der täglichen Maßnahmen und der Pflegevisite involviert. Angehörige werden in den Pflegeprozess involviert, wenn diese von Seiten der BewohnerInnen als Vertrauensperson nominiert wurden und/oder dessen ErwachsenenschutzverteterInnen sind. Somit kann sichergestellt werden, dass besondere Pflege- und Betreuungssituationen positiv bearbeitet und gelöst werden können.

Die Einbindung der Angehörigen in die Planung stellt ein Qualitätskriterium zur Beurteilung der Pflegeplanungen im Rahmen von Fachaufsichten dar. Weiters wird in diesem Rahmen auch der Einsatz von Pflegevisiten erfragt und dient als Qualitätsindikator.

Kapitel 2.1.3 Gewaltprävention und Deeskalationsmanagement

Den MitarbeiterInnen der NÖ Pflege- und Betreuungszentren stehen ein umfassender Fort- und Weiterbildungskatalog, Supervision und Coaching zur Verfügung. Bezüglich der nachzubesetzenden Dienste darf festgehalten werden, dass bei Personalengpässen – wie etwa bei Krankenständen - auf Pflegepersonal von Personalüberlassungsfirmen zurückgegriffen werden kann. Des Weiteren stehen den NÖ Pflege- und Betreuungszentren für besondere Situationen landesinterne „Pooldienste“ zur Verfügung, somit können Dienstposten, die zurzeit noch nicht zur freien Verfügung stehen, nachbesetzt werden.

Für den Umgang mit Demenz und Sexualität stehen den MitarbeiterInnen der NÖ Pflege- und Betreuungszentren ein ausführlicher Fort- und Weiterbildungskatalog (Grund- und Aufbaukurse für Validation, Validationsanwender, Weiterbildung für Demenz), Supervision

und Coaching zur Verfügung. Zusätzlich wurde in einigen Häusern ein sozialpädagogisches Konzept entwickelt.

Ein Konzept zur Gewaltprävention wurde gemeinsam mit der NÖ Pflege- und Patientenanzwaltschaft, dem NÖ Zentralbetriebsrat, dem Team der Pflegeaufsicht, der Bewohnervertretung sowie den DirektorInnen und Pflege- und BetreuungsleiterInnen der NÖ Pflege- und Betreuungszentren erarbeitet und entwickelt. Inhalte sind sowohl Präventions- als auch Schulungsmaßnahmen. Die Erstellung des Konzeptes fand trägerübergreifend statt. Da die Haltung von MitarbeiterInnen als zentrale Rolle gesehen wird, wurden bereits in den letzten Jahren unterschiedliche Schulungen für MitarbeiterInnen der Pflege- und Betreuungszentren angeboten:

2018:

- Deeskalationsmanagement
- Stressbewältigung durch Achtsamkeit
- Grundkurse für Validation und Kinästhetik

2019:

- Ethische Grundhaltung
- Stressbewältigung durch Achtsamkeit
- Resilienz/Achtsamkeit – professionell abgrenzen
- Heimaufenthaltsgesetz
- Grund- und Aufbaukurs für Validation.

Des Weiteren wird in der Gesundheits- und Krankenpflegeschule St. Pölten seit einigen Jahren für MitarbeiterInnen der NÖ Pflege- und Betreuungszentren die Weiterbildung „Demenz“ angeboten.

Kapitel 2.1.4 Freiheitsbeschränkung durch Medikation

Medikamente werden ausschließlich nach ärztlicher Anordnung von den Pflegekräften an

die BewohnerInnen verabreicht. Die MitarbeiterInnen der NÖ Pflege- und Betreuungszentren werden laufend zum Thema freiheitseinschränkende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen sowie deren Meldepflicht geschult. Damit kann sichergestellt werden, dass sämtliche freiheitseinschränkende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen an die BewohnervertreterInnen zeitnah gemeldet werden. Durch regelmäßige Visiten der HausärztInnen und/oder der angestellten ÄrztInnen findet eine laufende Evaluierung der Medikamente statt. Des Weiteren wird die Medikation durch regelmäßige Audits der BewohnerinnenvertreterInnen überprüft.

Kapitel 2.1.5 Polypharmazie: Projekt „GEMED“ bundesweit umsetzen

Um die Problematik der Polypharmazie auf- und bearbeiten zu können wurde bereits Anfang 2019 eine flächendeckende Analyse der verordneten Medikamente durch Herrn Prim. Dr. Ohrenberger, MSc, in allen NÖ Pflege- und Betreuungszentren durchgeführt. Die ÄrztInnen der Pflege- und Betreuungszentren als auch die Apotheken werden von den Pflegepersonen zur Thematik der Polypharmazie immer wieder kontaktiert, worauf eine Evaluierung der bestehenden Medikation stattfindet. Einige Apotheken prüfen die Medikation unterstützt durch die Software „Apotronic“ auf Wechselwirkung und Kontraindikation. Die pflegerische-medizinische Dokumentation (Vivendi PD) ermöglicht ebenfalls eine Wechselwirkungsprüfung. Des Weiteren kann durch das pflegerische-medizinische Dokumentationssystem jederzeit auf den Austria Codex zurückgegriffen werden.

Für das Jahr 2020 war ein Austausch mit den praktizierenden ÄrztInnen zum Thema Polypharmazie mit dem Ziel der Sensibilisierung für das Thema geplant. Regelmäßige Visiten mit dem Fokus auf die Reduktion von Medikamenten sollen unterstützen.

Die betroffenen Pflege- und Betreuungszentren wurden über Verbesserungsvorschläge bezüglich Medikation, Überprüfung auf Interaktion und Lagerung der Medikamente informiert. Die MitarbeiterInnen des gehobenen Dienstes kennen den Zusammenhang mit dem Vermerk des Anbruchs-Datum für Medikamente sowie die notwendigen Vorschriften und Prozesse. Die Dokumentation der Suchtmittel erfolgt durch die Dokumentation und Anordnung in der pflegerischen und medizinischen Dokumentation, des Weiteren durch die Rezeptierung, der Dokumentation der Lieferung und letztendlich durch die Dokumentation bei der Entnahme und Dokumentation im Suchtmittelbuch. In einigen NÖ Pflege- und Betreuungszentren erfolgt eine Kontrolle der Suchtmittel durch die

behandelten Ärzte, durch die liefernde Apotheke und/oder durch die AmtsärztInnen der Magistrate.

Kapitel 2.1.6 Hitzemaßnahmen zum Schutz der Pflegebedürftigen und des Personals

Die stetig steigenden sommerlichen Temperaturen stellen für BewohnerInnen und MitarbeiterInnen eine spezielle Herausforderung dar. Nach Erhebung des IST-Zustandes wird nach geeigneten Maßnahmen für eine Raumkühlung gesucht. 2019 wurde als Pilotprojekt in einem Pflege- und Betreuungszentrum eine Klimadecke installiert. Zudem stellen die Leitungen der NÖ Pflege- und Betreuungszentren unterstützende Informationen zur Bewältigung zur Verfügung (Leitfaden zum „Umgang mit Wärmebelastung durch Sommerhitze“, mit folgenden Inhalten: Lüften der Räume in Abend- und Morgenstunden, untertags Verdunkeln der Räume, Verwendung von Ventilatoren, usw.).

Zur Unterstützung der MitarbeiterInnen in den Pflege- und Betreuungszentren wird seit vielen Jahren die Schulung HPCPH (= Hospiz und Palliative Care in Alten- und Pflegeheimen) angeboten. Diese Ausbildung wendet sich an MitarbeiterInnen, BewohnerInnen und an ihre An- und Zugehörigen. Die Inhalte umfassen eine ganzheitliche, interdisziplinäre Versorgung und Betreuung von BewohnerInnen in ihrem gesamten letzten Lebensabschnitt beginnend mit der Aufnahme der Bewohnerin/des Bewohners.

Kapitel 2.1.7 Lange Wartezeiten auf amtliche Todesfeststellung und Totenbeschau

Bereits im Jahr 2019 wurde unter Mitwirkung der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren, der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht, der Notruf NÖ GmbH, der Ärztekammer, von Heimärzten, des Landesverbandes Hospiz NÖ, der Pflege- und BetreuungsleiterInnen der NÖ Pflege- und Betreuungszentren sowie von privaten Trägerorganisationen ein Leitfaden zur Todesfeststellung erarbeitet und den NÖ Pflege- und Betreuungszentren zur Verfügung gestellt. Dieser soll Orientierung und Unterstützung für das Vorgehen bei einem Todesfall im Pflegeheim unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und des HPCPH Leitgedankens

bieten.

Im Raum- und Funktionsprogramm für Pflege- und Betreuung in Niederösterreich ist ein Verabschiedungsraum mit Kühlmöglichkeit vorgesehen, um den beschriebenen unzumutbaren Situationen, insbesondere in Hitzeperioden vorzubeugen.

Kapitel 2.1.8 Positive Wahrnehmungen

Die NÖ Landesgesundheitsagentur bedankt sich bei den OPCAT- Kommissionen für zahlreiche positive Rückmeldungen hebt dabei folgende besonders hervor:

- Obwohl viele Bewohnerinnen und Bewohner einen hohen psychiatrischen Betreuungsaufwand hatten, agierten die MitarbeiterInnen professionell, ruhig und allen Pflegebedürftigen gegenüber sehr respektvoll. Die Delegation konnte feststellen, dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner über persönliche Ansprache freuten.
- Deeskalationsmanagement in NÖ unter Einbindung von privaten und öffentlichen Trägern, Bewohnervertretung, Vertretungsnetz und NÖ Pflege- und Patientenanzwaltschaft – einheitliche Qualitätsleitlinien für Niederösterreichische Pflege und Betreuungseinrichtungen;
- Leitfaden im „Umgang mit Wärmebelastung durch Sommerhitze“, der allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung steht;
- Systemvisiten bzw. regelmäßige Pflegevisiten;
- Präsenz von Leitungsperson am Wochenende;
- Bewohnerparlament, in dem je eine Person pro Hausgemeinschaft vertreten ist und Anliegen vorbringen kann;
- standardisierte Fallbesprechungen nachdem Einzug in das Pflege- und Betreuungszentrum, um besser abschätzen zu können, was der Einzug bewirkte und ob es zur Verbesserung der Lebensqualität Änderungen in der Pflegeplanung braucht;
- visuelle Reize bei bettlägerigen BewohnerInnen an den Zimmerdecken;
- Abendaktivitäten, beispielsweise eine Spielerunde, gemeinsames Backen und

Gesprächskreise mit Pflegepersonen;

- In der Befragung von BewohnerInnen äußern diese ihr Wohlbefinden;

zu 2.2 Krankenhäuser und Psychatrien

Kapitel 2.2.3 Unzureichende Personalausstattung

Zur aufgezeigten Überlastung des Personals im Landeskrankenhaus Amstetten wurde, wie bereits in einer Stellungnahme an die Volksanwaltschaft ausgeführt, der angespannten Personalsituation umgehend mit verschiedenen Maßnahmen begegnet. Aktuell sind sowohl im Bereich der Inneren Medizin als auch im Bereich der Anästhesie alle systemisierten Dienstposten besetzt. Dem betrieblich erforderlichen Personalbedarf wird somit Rechnung getragen.

Zu den von der Kommission 6 thematisierten Überstunden und Resturlaubsständen im Universitätskrankenhaus St. Pölten, in den Bereichen Notfallaufnahme und Intensivstation der 3. Medizinischen Station, wird berichtet, dass aktuell alle systemisierten Dienstposten besetzt sind und damit dem betrieblich erforderlichen Personalbedarf Rechnung getragen wird.

zu 2.3 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel 2.3.1 Einleitung

In der NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung (NÖ KJHEV) werden bereits in den Leistungsbeschreibungen (Anlage 1 zur KJHEV) bestehende Qualitätsstandards für stationäre Leistungen beschrieben.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass zwar seit dem 01.01.2020 die Kinder- und Jugendhilfe in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder fällt. Mit dem Kompetenzübergang wurde jedoch eine

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe abgeschlossen, dessen Artikel 4 letzter Satz vorsieht, dass eine Weiterentwicklung der Standards in der Kinder- und Jugendhilfe nur durch alle Länder gemeinsam erfolgen kann.

Die Volksanwaltschaft hebt positiv hervor, dass in NÖ bei Eignungsfeststellungen neuer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen ein sozialpädagogisches Konzept verlangt wird, welches neben einem sexualpädagogischen Konzept auch ein Krisen- und Notfallkonzept sowie ein Gewaltschutzkonzept zu umfassen hat.

Kapitel 2.3.2 Große Unterschiede in den Ländern bei Fremdunterbringungen

Die Volksanwaltschaft zeigt auf, dass in sieben Bundesländern ein Rückgang bei der Anzahl der unterstützten Kinder und Jugendlichen in der Vollen Erziehung gegenüber 2017 zu verzeichnen sei, hingegen die Zahl der stationär betreuten Kinder und Jugendlichen in NÖ und Wien zunehme. Hierzu ist auszuführen, dass in NÖ die Zahl der betreuten Kinder und Jugendlichen um 0,01 % gestiegen ist. Eine solche Veränderung liegt innerhalb der statistischen Schwankungsbreite.

Kapitel 2.3.3 Prävention zur Verhinderung von Gewalt

Die Volksanwaltschaft legt dar, dass in Österreich nicht alle sozialpädagogischen Einrichtungen ein Gewaltschutzkonzept und ein sexualpädagogisches Konzept vorweisen könnten. In NÖ wird bei Eignungsfeststellungen neuer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen ein sozialpädagogisches Konzept verlangt, welches neben einem sexualpädagogischen Konzept auch ein Krisen- und Notfallkonzept sowie ein Gewaltschutzkonzept zu umfassen hat.

Gemäß § 17 Abs. 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG) ist den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe regelmäßige berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung anzubieten. Solche Fortbildungen können u.a. auch Schulungen zur Gewaltprävention, Konfliktmanagement und Deeskalation beinhalten.

Aufgrund eines Berichts der Kommission 6 über den Besuch in einer NÖ Einrichtung, in der die älteren Burschen einen Neunjährigen mobbten und drangsalierten, das Team der Einrichtung jedoch nichts dagegen unternahm, führte die Fachaufsicht des Landes einen

sofortigen Besuch durch und hatte ebenfalls den Eindruck, dass vor allem jüngere Kinder nicht geschützt und in schwierigen Situationen sich selbst überlassen wurden. Sie wies den pädagogischen Leiter an, die Minderjährigen aktiv durch die Betreuerinnen und Betreuer anzuleiten und mit ihnen Maßnahmen zur Deeskalation bzw. Konfliktbewältigung zu erarbeiten. Ein sexualpädagogisches Konzept und ein Gewaltschutzkonzept wurden eingefordert. Die WG wurde verpflichtet, Vorfälle umgehend an die Aufsichtsbehörde zu melden. Mittlerweile wurde die betroffene Wohngruppe vom Träger selbst geschlossen.

Kapitel 2.3.4 Unzureichende Betreuung von Minderjährigen

In Niederösterreich wurden sozial-inklusive Wohngruppen bereits eingeführt und der Personalschlüssel (bei einer Belegung mit neun minderjährigen Personen) von 3,5 VZÄ auf 6 VZÄ erhöht.

Kapitel 2.3.6 Rückführung in die Familien

Im Rahmen der Evaluierung der neuen Verordnung wird auf diesen Punkt - Rückführung in die Familien - ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

Kapitel 2.3.7 Unterbringungen bei akuten Krisen

Eine Umsetzung dieser Punkte ist noch bis zum Ende des Jahres 2020 geplant.

Kapitel 2.3.8 Notwendige Beschränkungen der Gruppengröße

Die Volksanwaltschaft legt dar, dass aus ihrer Sicht nur Gruppengrößen bis zu zehn Kindern geeignet wären und streicht die Regelungen der NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung positiv hervor. Gemäß § 11 Abs. 1 NÖ KJHV beträgt in sozialpädagogische Einrichtungen mit sozial-inkluisiven Gruppen, in Krisenzentren und in Mutter-Kind-Einrichtungen die Gruppengröße maximal 9 minderjährige Personen je Gruppe sowie in familienähnlichen Wohnformen die Gruppengröße maximal 5 minderjährige Personen.

Kapitel 2.3.9 Hilfen für junge Erwachsene

Seitens der Volksanwaltschaft wurde dargelegt, dass es zwischen den Bundesländern bei den Zahlen für Hilfen für junge Erwachsene deutliche Unterschiede gäbe. Grundsätzlich sieht § 42 NÖ KJHG vor, dass Maßnahmen der Vollen Erziehung sowie die Unterstützungsleistung der Erziehung „Jugendintensivbetreuung“ bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres verlängert werden können, wenn eine Beendigung dieser Erziehungshilfen zum Zeitpunkt der Volljährigkeit die Erreichung der Erziehungsziele gefährden würde.

Hierzu ist auch auszuführen, dass gem. § 2 Abs. 8 NÖ KJHG vorgesehen ist, dass die Kinder- und Jugendhilfe neben anderen Angeboten, wie der Kinderbetreuung, dem Kindergarten, der Schule, den Angeboten des Gesundheitssystems sowie der Sozial- und Behindertenhilfe subsidiär zu erbringen ist.

Der Personengruppe der jungen Erwachsenen stehen insbesondere auch Beratungsangebote aus der Sozial- und Behindertenhilfe zur Verfügung, sodass auch mit Vernetzungshilfen passgenau unterstützt werden kann. Werden daher andere Angebote angenommen, so ist eine Leistung unter dem Titel der Kinder- und Jugendhilfe in NÖ nicht erforderlich.

Kapitel 2.3.10 Ausweitung des Geltungsbereichs des Heimaufenthaltsgesetzes

Von der Volksanwaltschaft wurde positiv hervorgehoben, dass es in NÖ gemeinsame Informationsveranstaltungen der Bewohnervertretung und der Fachaufsicht gibt und ein periodischer Austausch mit stationären Wohngruppen und der Bewohnervertretung, an dem auch die Fachaufsicht der Kinder- und Jugendhilfe teilnimmt, stattfindet.

Kapitel 2.3.11 Diskriminierung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Im Hinblick auf die vom NPM monierte Größe von umF-Einrichtungen in Niederösterreich bzw. generell in den Bundesländern und allfälligen vertraglichen Vereinbarungen ist für ein besseres Verständnis der damaligen Situation darauf hinzuweisen, dass Niederösterreich zum Höhepunkt der Flüchtlingskrise die zwischen Bund und Ländern vereinbarte Quote zur Aufnahme von umF nicht nur bei Weitem übererfüllt, sondern am Höhepunkt der

Flüchtlingskrise in seinen umF-Landeseinrichtungen rund 8 Mal so viele umF untergebracht hat (ca. 1500) als die an letzter Stelle stehenden Bundesländer (siehe nachfolgend angeführten Standesmeldungen vom 11.07.2016 und 11.09.2016). Hier sind jene umF noch nicht eingerechnet, die sich zum damaligen Zeitpunkt zusätzlich in der EASt Traiskirchen befunden haben (ca. 500) und vom örtlichen Kinder- und Jugendhilfeträger im Anlassfall vertreten werden mussten. Insofern waren die vom NPM angesprochenen vertraglichen Vereinbarungen in ihrem Umfang notwendig, um diesen enormen Zustrom an unbegleiteten minderjährigen Fremden in der Flüchtlingskrise unterbringungstechnisch kurzfristig überhaupt bewältigen zu können. Dieser Umstand wird auch bei einer allfälligen nächsten Flüchtlingskrise zu berücksichtigen sein. Selbstverständlich wurden nach Bewältigung der Unterbringungsspitzen die Unterbringungszahlen in den umF-Einrichtungen erheblich gesenkt, sodass eine entsprechende individualisierte Betreuung möglich ist. In sämtlichen umF-Einrichtungen befinden sich nahezu alle Minderjährigen in Ausbildungs- oder Beschäftigungsmaßnahmen, was die derzeitige gute Betreuungsarbeit der Einrichtungen bestätigt. Unter Einbeziehung der Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe wurde durch die zuständige Fachabteilung ein sehr umfassender Kriterienkatalog für die Genehmigung und das Führen von Unterkünften für unbegleitete minderjährige Fremde erarbeitet und umgesetzt. Inhalt dieses Katalogs war neben diversen von den Einrichtungsbetreibern verpflichtend umzusetzenden Konzepten und qualitätssichernden Vorgaben auch eine exakte Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den grundversorgenden Stellen und der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe sowie eine Intensivierung der behördlichen Kontrollintervalle. Durch die Einführung permanenter Clearingtreffen konnte eine gut funktionierende Abstimmung mit sämtlichen mit der Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen betroffenen Stellen hergestellt werden. Die aufsuchenden behördlichen Kontakte mit den Einrichtungen wurden merkbar erhöht.

Betreffend den Sicherheitsdienst wird darauf hingewiesen, dass dieser zum Schutz der unbegleiteten minderjährigen Fremden eingerichtet aber aufgrund der enorm gesunkenen Versorgungszahlen wieder eingestellt wurde.

**STANDESMELDUNG
11.07.2016**

aus dem
Betreuungsinformationssystem
über die Gewährleistung der vorübergehenden Grundversorgung
für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich
(entsprechend der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG)

GVS	Leist-bez.	davon			Asyl-werber	davon				sonstige Fremde	davon									
		männl.	weibl.	UMF		1. Inst	davon		RM Frist		2. Inst BVwG	Asyl-berecht.	subs. Schutz	Auf. BFA	Auf. NAG	rk. neg.	eingst.	ohne IFA	Höchst gericht	andere
							BFA	DUB												
Bglid	2752	2014	738	169	2525	2227	1795	432	41	257	227	58	49	6	1	60	17	1	1	34
Ktn	4550	3229	1321	203	4004	3717	3614	103	48	239	546	141	113	21	7	125	44	0	0	95
NÖ	14503	9724	4779	1415	11661	10061	8067	1994	250	1350	2842	914	713	66	31	488	119	75	24	412
OÖ	12991	8536	4455	665	11867	11463	11146	317	93	311	1124	356	181	18	1	242	36	0	19	271
Silbg	4589	3579	1010	328	3871	3601	3559	42	57	213	718	279	74	7	2	143	38	0	5	170
Stmk	11962	8034	3928	775	10809	9962	8319	1643	17	830	1153	396	146	5	0	368	78	3	6	151
Tirol	6318	4487	1831	281	5507	5247	4908	339	63	197	811	383	80	2	0	164	40	0	3	139
Vlbg	3935	2723	1212	210	2939	2440	2327	113	118	381	996	401	302	3	1	144	36	0	16	93
Wien	21070	13852	7218	1008	11385	10443	9961	482	470	472	9685	3672	2982	552	219	1093	326	5	106	730
EastO	1485	1246	239	775	1422	1371	892	479	5	46	63	7	0	0	0	31	19	0	0	6
EastW	787	639	148	296	756	709	343	366	7	40	31	0	0	0	0	21	4	0	0	6
EastA	14	9	5	0	14	14	14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total:	84956	58072	26884	6125	66760	61255	54945	6310	1169	4336	18196	6607	4640	680	262	2879	757	84	180	2107

**STANDESMELDUNG
11.09.2016**

aus dem
Betreuungsinformationssystem
über die Gewährleistung der vorübergehenden Grundversorgung
für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich
(entsprechend der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG)

GVS	Leist-bez.	davon			Asyl-werber	davon				sonstige Fremde	davon									
		männl.	weibl.	UMF		1. Inst	davon		RM Frist		2. Inst BVwG	Asyl-berecht.	subs. Schutz	Auf. BFA	Auf. NAG	rk. neg.	eingst.	ohne IFA	Höchst gericht	andere
							BFA	DUB												
Bglid	2666	1928	738	187	2364	2010	1722	288	35	319	302	88	72	6	2	97	20	1	1	15
Ktn	4383	3067	1316	196	3876	3526	3377	149	65	285	507	186	116	18	7	119	50	0	0	11
NÖ	14327	9616	4711	1460	11773	9516	7534	1982	438	1819	2554	916	711	65	30	589	122	49	17	55
OÖ	13124	8578	4546	670	12148	11645	10906	739	187	316	976	490	174	18	1	217	32	1	16	27
Silbg	4457	3431	1026	330	3781	3360	3332	28	156	265	676	383	93	5	3	126	40	0	6	20
Stmk	11374	7621	3753	775	10351	9176	8039	1137	73	1102	1023	315	151	10	0	396	79	3	7	62
Tirol	6295	4440	1855	281	5584	5204	4864	340	98	282	711	389	90	4	0	159	40	0	2	27
Vlbg	3837	2622	1215	203	2811	2165	2048	117	215	431	1026	477	331	4	1	132	40	0	16	25
Wien	20768	13736	7032	1052	11948	10744	10358	386	647	557	8820	2958	3235	575	259	1123	285	6	91	288
EastO	1402	1078	324	491	1336	1290	703	587	12	34	66	23	0	0	0	23	9	0	0	11
EastW	507	409	98	216	490	449	190	259	5	36	17	0	0	0	0	8	6	0	0	3
EastA	8	7	1	0	6	6	6	0	0	0	2	0	0	0	0	0	2	0	0	0
Total:	83148	56533	26615	5861	66468	59091	53079	6012	1931	5446	16680	6225	4973	705	303	2989	725	60	156	544

zu 2.4 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Kapitel 2.4.2 Recht auf Partizipation

Das Recht auf Partizipation wird z.B. in Form von Arbeitsgruppen mit SelbstvertreterInnen im Bereich der Fachabteilung berücksichtigt, insbesondere wurde auch die Gründung eines Vereins von Selbstvertretern finanziell unterstützt und es finden regelmäßig Treffen der SelbstvertreterInnen mit der zuständigen Landesrätin statt.

Kapitel 2.4.3 Studie über Gewalterfahrungen von Menschen mit Behinderungen

Zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf physische, psychische oder sexuelle Gewalt wurde ein Ampelbogen entwickelt. Er klärt die Vorgehensweise beim Vorliegen einer Gefährdung und soll helfen, die Wahrnehmung zu strukturieren bzw. zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Basis schaffen, Aktivitäten zur Risikominimierung bzw. Gefährdungsabwendung zu setzen. Handlungsanleitungen, Weiterbildungen zum Thema und das Erarbeiten von Vernetzungen und Lösungsansätzen sollen die Träger in dieser heiklen Thematik unterstützen.

Kapitel 2.4.6 Lebensqualitätsmindernde Hygienevorschriften und Auflagen

Unter Punkt 2.4.6 „Lebensqualitätsmindernde Hygienevorschriften und Auflagen“ wird Bezug genommen auf behördliche Anordnungen, die im Zuge einer Aufsicht in einem Wohnhaus erfolgt sind. Die Aufsicht fand aufgrund einer massiven Beschwerde statt, die im Rahmen der Überprüfung vor Ort größtenteils nachvollziehbar war. Aufgrund des Ermittlungsverfahrens waren Auflagen erforderlich, um die vorgefunden, hauptsächlich hygienischen Mängel zu beseitigen.

Den Ausführungen der Volksanwaltschaft im gegenständlichen Bericht kann seitens der Fachabteilung nur beigezogen werden. Behördliche Verfügungen sind jedenfalls so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderung nicht in ihrer Selbständigkeit eingeschränkt werden. Jedoch besteht auch die Verpflichtung der Behörde die Gesundheit der KlientInnen zu gewährleisten und im Sinne einer Qualitätssicherung im Einzelfall einzugreifen und Gesundheitsgefährdungen (wie hier durch Schimmel, Bakterienrasen und Verunreinigungen durch Stuhl) hintanzuhalten.

Kapitel 2.4.7 Notwendige Vorkehrungen bei Wegweisungen und Auflagen

Zu Punkt 2.4.7 wird ausgeführt, dass eine Wegweisung oder ein Betretungsverbot nicht automatisch die Auflösung des Betreuungsverhältnisses zwischen Träger und KlientInnen bewirkt und die Träger der stationären oder teilstationären Einrichtungen in Niederösterreich generell nicht einseitig, sondern nur mit Zustimmung der Behörde

Betreuungsverträge auflösen dürfen. Ist der Wechsel der Einrichtung aufgrund einer Wegweisung oder eines Betretungsverbot es erforderlich, wird der/dem Betroffenen eine Wohnmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Die Auswahlmöglichkeit ergibt sich aufgrund der Verfügbarkeit an freien Plätzen in den Einrichtungen. Zusätzlich ist das Land NÖ fortwährend bemüht, das Angebot an Krisenplätzen auszubauen.

Angemerkt wird, dass der Wechsel in eine andere Einrichtung nicht gegen den Willen der Klientin/ des Klienten erfolgen kann, somit antragsbedürftig ist und daher gegebenenfalls auch die gesetzlichen Vertreter diesem Wechsel zustimmen müssen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Mag.^a Mikl - Leitner
Landeshauptfrau